2021 der Charakter einer islamkritischen Anlass- und Maßnahmengesetzgebung zukommen, die insb. auch integrations- und sicherheitspolitische Ziele in den Blick nimmt.

Der erste Teil des IslamG befasst sich mit der allgemeinen Rechtslage islamischer Religionsgesellschaften und den Voraussetzungen für die rechtl. Anerkennung weiterer islamischer Religionsgesellschaften. Der zweite Teil enthält allg. Bestimmungen über islamische Religionsgemeinschaften. Der dritte und vierte Teil regeln die Rechte und Pflichten der bestehenden Islamischen Glaubensgemeinschaft (IGGÖ) bzw. der Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI). Der fünfte Teil fasst unter dem irreführenden Titel "Zusammenwirken von Religionsgesellschaften und Staat" die erweiterten staatl. Kontroll- und Aufsichtsrechte zusammen. Eine besondere Neuerung des IslamG 2015 stellt die Einführung regelmäßiger Studien in islamischer Theologie an österr. Universitäten dar (§ 24 leg. cit.). Der sechste Abschnitt "Schlussbestimmungen" enthält unter anderem die Übergangsregeln für die beiden bestehenden Religionsgesellschaften.

Lit.: Grabenwarter, Christoph – Gartner-Müller, Barbara, Das österreichische Islamgesetz 2015 und seine rechtliche Genese, in: KuR 22 (2015), 47–73; Hinghofer-Szalkay, Stefan – Kalb, Herbert (Hg.), Islam, Recht und Diversität (mit einschlägigen Beiträgen), Wien 2018; Potz, Richard – Schinkele, Brigitte, Die Genese des österreichischen Islamgesetzes 2015, in: ÖARR 62 (2015), 303–385.

Richard Potz

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

1. Geschichte: Schon während der Habsburgermonarchie wurde der Islam gesetzl. anerk. und die Kultusfreiheit der Muslime garantiert (→ Islamgesetze). Dieser Schritt war durch die Okkupation Bosniens 1878 und die spätere Annexion 1908 notwendig geworden, als sich die Monarchie die Frage stellte, wie man mit den neuen, muslimischen Untertanen umgehen solle. In jüngerer Geschichte erfolgte die (Wieder-)Begründung der Islamischen Glaubensgemeinschaft im Jahr 1979. Der Geneh-

migung in diesem Jahr ging ein Antrag des "Moslemischen Sozialdienstes" vom 26.01.1971 zuvor. Der Bescheid auf Gründung der heutigen IGGÖ wurde am 02.05.1979 erlassen (GZ 9.076/7-9c/79). In den Jahren 1985/1986, 1999 und 2009 erfolgten Änderungen der Verfassung der IGGÖ. Die Entscheidung des VfGH (01.12.2010, B1214/09 bzw. das "Alevitenerkenntnis", VfSlg 19.240/2010) schuf neue Möglichkeiten für andere → *Bekenntnisgemeinschaften* oder gesetzl. anerk. Religionsgesellschaften, die sich auf den Koran als weltanschauliche Basis berufen. Im Zuge der mit dem IslamG 2015 neu geschaffenen rechtl. Grundlage musste die IGGÖ ihre innerreligiöse Verfassung 2015/2016 sowie 2019 revidieren (vgl. GZ BKA-KA9.070/0004-Kultusamt/2016 und 2020-0.029.420).

2. Innerreligiöse Verfassung: Die innere Konstitution der IGGÖ ist von dem Gedanken eines Islam als einer abrahamitischen, prophetischen Offenbarungsreligion mit dem Glauben im Herzen und der Bedachtsamkeit im Handeln, der Geschichte des Islam in Österr, und der Verbundenheit der Muslime zum Staat und seiner Rechts- und Werteordnung getragen. Der Islam lebt mithin von derselben weltanschaulichen Neutralität des Staates, von derselben Religionsfreiheit und von demselben Kooperationsmodell wie auch andere gesetzl. anerk. K. u. R. a) Mitgliedschaft: Art. 3 der Verfassung der IGGÖ regelt die Mitgliedschaft in dieser. Während es im Christentum eine Taufe als frühkindliches Beitrittsritual zu einer bestimmten Kirche gibt, ist etwas Vergleichbares im Islam nicht bekannt. Daher orientiert man sich an dem im Melderegister angegebenen Religionsbekenntnis. Die Verfassung der IGGÖ nimmt daher Rücksicht auf notwendige, aber nicht vorgenommene Änderungen im staatl. Meldewesen, indem davon ausgegangen wird, dass Menschen sowohl "islamischen Religionsbekenntnisses" sein können, jedoch Mitglied einer anderen anerk. Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft sind (→ Ausschließlichkeitsrecht). Die Mitgliedschaft in der IGGÖ endet durch Tod, Erklärung des Austrittes aus der IGGÖ gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde, Aufgabe des letzten aufrechten Wohnsitzes im Bundesgebiet der Republik Österreich oder Ausschluss (Art. 3 [2] leg. cit.). Die Mitglieder der IGGÖ sind verpflichtet, Beiträge, die durch Beschluss des Obersten Rates näher determiniert werden, zu bezahlen (Art. 5 [1] leg. cit.). Sie haben ein indirektes Wahlrecht zu Organen der IGGÖ, ein Recht auf Nutzung aller Einrichtungen der IGGÖ und auf Teilnahme an allen öffentl. Veranstaltungen der IGGÖ (Art. 4 [2] leq. cit.). b) Organe: Die Organe der IGGÖ sind der Schura-Rat, der Oberste Rat, der Präsident, der Mufti, Beratungsrat, der Rat der Imame, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer (Art. 7 [1] leg. cit.). Der Schura-Rat der IGGÖ ist gem. Art. 8 leg. cit. das Legislativorgan der IGGÖ. Er legt Grundsätze und Leitlinien, wie die Festlegung der Aufgaben der IGGÖ dar. Der Oberste Rat (Art. 9 leg. cit.) der IGGÖ (mit 15 Mitgliedern) ist das oberste Verwaltungsorgan. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ der IGGÖ zugewiesen wurden. Seine Kompetenzen erstrecken sich auf das Finanzwesen inkl. der Vermögensverwaltung, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern, die Erarbeitung der inhaltlichen Grundsätze des islamischen Religionsunterrichts, die Bestellung und Enthebung von Religionslehrern, die Mitwirkung im Sinne einer Fühlungnahme (vgl. § 24 [4] IslamG) an der Bestellung von Lehrpersonen einer vom Bund erhaltenen theologischen Ausbildungsstätte - zu diesem Zweck wurde 2017 an der Universität Wien das Institut für Islamisch-Theologische Studien errichtet - und der Koordination von Tätigkeiten aller Teile der IGGÖ auf bundesweiter und regionaler Ebene. Der Präsident der IGGÖ (Art. 10 leg. cit.) vertritt die Beschlüsse des Obersten Rates nach außen, und ihm obliegt die Leitung der Geschäftsführung des Obersten Rates und damit der IGGÖ. Der Mufti (Art. 11 leg. cit.) ist die oberste theologische Autorität der IGGÖ. Er wird auf Vorschlag des Obersten Rates durch den Schura-Rat gewählt. Er entscheidet gemeinsam mit dem Beratungsrat (Art. 12 leg. cit.) über theologische Fragen. Dieser

spiegelt die Vielfalt der Kultusgemeinden wider, indem jede Kultusgemeinde einen Vertreter entsendet. Zusätzlich entsendet der Beirat zum Schura-Rat ein Mitglied, und ihm gehört der Mufti der IGGÖ an. Art. 13 leg. cit. regelt die Kompetenzen des Rats der Imame. Dieser ist für die Gottesdienstlehre und Morallehre der IGGÖ zuständig und besteht aus dem Mufti und den jeweils ersten Imamen der Religionsgemeinden. Ein Schiedsgericht (Art.14 leg. cit.) entscheidet in Streitfragen zwischen Organen der IGGÖ bzw. zwischen Organen und Mitgliedern der IGGÖ. 2020 wurden die Kompetenzen des Schiedsgerichts ausgeweitet. Das Schiedsgericht der IGGÖ ist nicht nur innerreligiöses Kontrollorgan, welches Streitfragen zwischen Organen der IGGÖ bzw. Organen und Mitgliedern der IGGÖ entscheidet, sondern steht den Kultusgemeinden, Moscheegemeinden und Fachvereinen der IGGÖ als Serviceeinrichtung zur Verfügung, sofern diese kein eigenes Schiedsgericht eingerichtet haben. Die drei Rechnungsprüfer (Art. 15 leg. cit.) werden auf Vorschlag des Obersten Rates vom Schura-Rat gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle der Geschäftsgebarung der IGGÖ, ihrer Organe, Gremien, Verantwortungsträger und Einrichtungen. c) Die islamischen Religionsgemeinden: Art. 17 leg. cit. regelt die territoriale Verwaltung der IGGÖ. Es ist in allen neun Bundesländern je eine Religionsgemeinde etabliert. Diese unterstehen dem Obersten Rat. Ihre Aufgaben orientieren sich an jenen der IGGÖ und betreffen insbesondere die Wahrung, Pflege und Verbreitung der Glaubenslehre, die religiöse Betreuung, Organisation und Verwaltung von Friedhöfen, die Vermögensverwaltung und Koordination innerhalb des jeweiligen Sprengels. Funktionsträger sind zumindest ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Kassier, sowie dessen Stellvertreter, ein erster Imam sowie zwei Ersatzmitglieder. Teile der IGGÖ sind die Kultusgemeinden (Art. 19 leg. cit.), deren Rechtspersönlichkeit mit Bescheid des Bundeskanzlers (§ 7 Z. 2 IslamG) entsteht. Moscheegemeinden (Art. 20 leg. cit.) und Fachvereine (Art. 21 leg. cit.) sind nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet

- (§ 7 Z. 3 i. V. m. § 23 [4] IslamG). Sowohl Kultusgemeinden, als auch Moscheegemeinden sind \rightarrow Körperschaften des öffentlichen Rechts. Fachvereine können es durch Anzeige beim Kultusamt diesen Rechtsstatus erlangen.
- 3. Aktuelle Problemfelder aus Sicht der IGGÖ: Nach den zitierten Entscheidungen des VfGH, welche die Möglichkeit weiterer Bekenntnisgemeinschaften oder anerk. Religionsgesellschaften, die sich auf den Koran als weltanschauliche Basis berufen, eröffnete, ist eine Veränderung im staatl. Umgang mit dem Islam und der IGGÖ festzustellen. Mit dem IslamG 2015 wurde ein spezielles Anerkennungsgesetz für islamisch geprägte Religionsgesellschaften geschaffen. Dies erscheint im Hinblick auf das bereits bestehende allg. Anerkennungsrecht systemwidrig. Mit der Schiitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (SHIA) wurde eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft staatl. eingetragen, welche sich auf Teile der Lehre der IGGÖ beruft, ohne jedoch eine Abwandlung dieser Teile durch Addition anderer Glaubensinhalte vorgenommen zu haben.
- **Q.:** 1. Innerreligiöse Rechtsquellen: Verfassung der IGGÖ: derislam. at/wp-content/uploads/2020/04/Verfassung_IGG0e_12.02.2020. pdf [Zugriff: 12.02.2020]; Bescheid über die Anerkennung 1979, GZ 9.076/7-9c/79. 2. Judikate: VfGH 1.12.2010, B1214/09 bzw. VfSlg 19.240/2010 ("Alevitenerkenntnis").
- Lit.: Dautovic, Rijad Hafez, Fariz (Hg.), Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich. 1909–1979–2019. Beiträge zu einem neuen Blick auf ihre Geschichte und Entwicklung, Wien 2019; Hinghofer-Szalkay, Stephan G., Alleinvertretung des Islam im staatlichen Recht. Der Alleinvertretungsanspruch der IGGÖ zwischen Exklusivitätsprinzip, Zwangsgenossenschaft und Religionsfreiheit, in: ZÖR 75 (2020), 773–779; Kalb, Herbert Potz, Richard Schinkele, Brigitte, Religionsrecht, Wien 2003, 623–640; Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Hg.), Sammlung Fachtagung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, Politischer Islam. Versuch einer Definition, Wien 2019.